



# Schlüßberg

## Marktgemeinde

Bezirk Grieskirchen · Oberösterreich

4707 Schlüßberg · Marktplatz 1

Tel.: 07248 / 66 0 66-0 · Fax-Dw: 20  
e-mail: [gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schluesslberg.ooe.gv.at)  
homepage: [www.schluesslberg.ooe.gv.at](http://www.schluesslberg.ooe.gv.at)

Az.: 813-0/2012-Fa

## Verordnung

### des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßberg vom 11.12.2012, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die Ortschaften: Adalbert-Konrad-Straße, Alte Rosenau, Am Kröpflmühlerberg, Au, Bäckergasse, Bräugasse, Brandhof, Dingbach, Fischleithen, Gewerbepark, Hammermühle, Handelpark, Hauptstraße, Hermann-Erdresser-Siedlung, Kehrbach, Kröpflmühle, Marktplatz, Mühlengasse, Otto-Weinberger-Siedlung, Rosenau, Rosengarten, Schaffenberg, Schmiedgasse, Schulgasse, Sonnwies, Sigmund-Spiegelfeld-Straße, Straßfeld, Trattenegg, Unternberg, Wagnerstraße, Weinberg, Wintersberg.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich (auf Grund der Geländeverhältnisse bzw. zu schlechte oder unmögliche Zufahrtsverhältnisse für Abfuhrunternehmung) sind Hausabfälle von demjenigen bei dem sie anfallen zu einer Sammelstelle – angeführt im Anhang 1 – zu bringen und für die Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, 4710 Grieskirchen zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (oder jederzeit zur Sammelstelle) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Hof Schlüßlberg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### § 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-240 lt. ....	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 120/240 Liter .....	EN 13432

2. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Erstausgabe des Abfallbehälters für Biotonnenabfälle wird von der Marktgemeinde Schlüßlberg kostenlos zur Verfügung gestellt, weitere Bioabfallbehälter sowie Biosäcke werden gegen Kostenersatz ausgegeben. Die Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 800 lt. (EN 840-3) oder 1.100 lt. (EN 840-3) sind von den Grundeigentümern auf deren Kosten zu beschaffen.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter

4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Schlüßlberg abgeholt werden.

## § 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Schlüßlberg (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt:
  - a) wöchentlich – nur für Container, (zum Beispiel bei Wohnanlagen über Antrag)
  - b) zweiwöchentlich in den Ortschaftsbereichen: Adalbert-Konrad-Straße, Alte Rosenau, Am Kröpflmühlerberg, Au, Bäckergasse, Bräugasse, Brandhof, Fischleithen (außer Haus 42 u. 43), Hammermühle, Handlungspark, Hauptstraße, Hermann-Erdpresser-Siedlung, Kehrbach, Kröpflmühle, Marktplatz, Mühlengasse, Otto-Weinberger-Siedlung, Rosenau, Rosengarten, Schaffenberg, Schmiedgasse, Schulgasse, Sigmund-Spiegelfeld-Straße, Sonnwies (außer Haus 1 u. 2), Straßfeld, Teichweg, Unternberg, Wagnerstraße, Weinberg (außer Haus 34 – 43)
  - c) vierwöchentlich in den restlichen Ortschaften der Marktgemeinde
2. **Sperrigen Abfälle** können beim ASZ Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, 4710 Grieskirchen, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt die Abholung der sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Schlüßlberg in geeigneter Weise (Gemeindezeitung, Anschlag auf der Amtstafel, Homepage) bekannt gemacht.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Österreichischer Zivilinvalidenverband, Landesgruppe OÖ, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Hof Schlüßlberg, Brandhof 1, 4707 Schlüßlberg, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## § 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen. Diese Änderung bedarf der Schriftform, wobei ein Antrag auf Änderung des Abfuhrintervalls gestellt werden kann. Diesbezügliche Änderungen werden jeweils mit nächstfolgendem Quartal wirksam.

## § 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 03.07.2008 außer Kraft.



Der Bürgermeister

(Otto Weinberger LAbg.a.D.)

Angeschlagen am: *12.12.12 Schwa.*

Abgenommen am: *27.12.12 Schwa.*

## Anhang 1:

Auflistung aller Grundstücke – Sonderbereich für die Sammelstellen, zu welchen die Hausabfälle zu bringen sind:

<b>Grundstückseigentümer</b>	<b>Liegenschaft</b>	<b>Sammelstelle – nächstliegende Straßenkreuzung</b>
Etzinger Franz jun.	Mitterndorf 3	Atschenbach-Gemeindestraße
Haslinger Rudolf und Maria	Mitterndorf 4	Atschenbach-Gemeindestraße
Schallgruber Erwin	Mitterndorf 7	Jägersberg-Gemeindestraße
Ofner Hermann und Hedwig	Schnölzenberg 5	Atschenbach- Gemeindestraße
Eiblhuber Franz und Veronika	Haid 8	Anwesen Haid 6 (Böhme)
Neudorfer Christine	Kochlöffleck 7	Atschenbach-Gemeindestraße
Stadlbauer August u. Anna Maria	Kochlöffleck 5	Atschenbach-Gemeindestraße
Humer Manuel	Kochlöffleck 1	Atschenbach-Gemeindestraße
Smereczanski Franz	Kochlöffleck 9	Atschenbach-Gemeindestraße
Mittendorfer Elfriede	Pühret 8	Atschenbach-Gemeindestraße
Pointner Gustav u. Mitbesitzer	Niederndorf 14	Gemeindestraße Niederndorf
Nordmeyer Mag. Solveig	Fürth 10	Gebersdorf-Gemeindestraße
Eder Josef und Anna	Margarethen 7	Gebersdorf-Gemeindestraße
Dopplmair Norbert und Anna Maria	Tegernbach 22	Tegernbach-Gemeindestraße
Brunmair Maria	Tegernbach 9	Güterweg Tegernbach
Blätterbinder Brigitte	Margarethen 4	Gebersdorf-Gemeindestraße
Mühlböck Wilhelm u. Maria Anna	Aigendorf 1	Gebersdorf-Gemeindestraße
Obermeier Wolfgang u. Monika	Kumpfhub 5	Gebersdorf-Gemeindestraße